

## Personalüberleitungsvertrag

Zwischen

1. **Landkreis Neuwied**, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied, v.d.d. Landrat Achim Hallerbach, ebenda.

- nachstehend „**Landkreis Neuwied**“ genannt -

und

2. **Anstalt öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied**, Carl-Borgward-Str. 12, 56566 Neuwied, v.d.d. Vorstand [•••]

- nachstehend auch „**Anstalt öffentlichen Rechts**“ genannt -

### Präambel

1. Der Landkreis Neuwied hat mit Wirkung zum 01. Januar 2021 durch Umsetzung des Beschlusses des Kreistages vom 25. Mai 2020 folgende Neuordnung der Abfallwirtschaft umgesetzt:

Im Wege der Umwandlung durch Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 57 LKO RLP in Verbindung mit § 86a Absatz 1 Satz 1 GemO RLP werden die dem derzeit als eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit dem Namen „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ geführte Abfallwirtschaft des Landkreises Neuwied zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Verbindlichkeiten, Verträge und übrigen Rechtsverhältnisse auf eine dadurch gegründete Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „**Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied Anstalt des öffentlichen Rechts**“ mit Wirkung zum 01. Januar 2021 (**Stichtag**) übertragen. Es liegt in arbeitsrechtlicher Hinsicht ein kommunaler Gründungsvorgang für eine Anstalt öffentlichen Rechts durch Umwandlung vor, auf den die Grundsätze des Betriebsübergangs im Sinne von § 613 a BGB anwendbar sind.

2. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>1</sup> des Landkreises, die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ zuzuordnen sind, sollen zum Stichtag durch einen Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB auf die Anstalt öffentlichen Rechts übergehen, soweit die Arbeitnehmer nicht von dem ihnen zustehenden gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen.
3. Die Anstalt öffentlichen Rechts wird dabei auch die Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Neuwied übernehmen, die als Teilaufgabe der Abfallentsorgung gemäß § 3 LKrWG auf den Abfallzweckverband „Rheinische-Entsorgungs-Kooperation REK“ mit dem Sitz in Bonn im Gebiet des Landkreises Neuwied durchgeführt werden, ausgenommen die Beseitigung der Bioabfälle. Insofern hat der Landkreis eine Rückübertragung dieser Aufgaben beschlossen und gegenüber dem Abfallzweckverband erklärt. Mit Übernahme dieser Teilaufgaben vom Abfallzweckverband liegt auch ein Betriebsübergang der diesem Teilbetrieb bei dem Abfallzweckverband „Rheinische-Entsorgungs-Kooperation REK“ bzw. der RSAG und Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH als beauftragte Körperschaften zuzuordnenden Arbeitnehmer unmittelbar auf die Anstalt öffentlichen Rechts vor.
4. Um die Überleitung des Personals der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ auf die vom Landkreis Neuwied gegründete Anstalt öffentlichen Rechts abzusichern und die Sicherung dieser Arbeitsplätze sicherzustellen, sowie fortdauernde Anwendbarkeit des öffentlichen Tarifrechts, welches im Landkreis Neuwied anwendbar ist, zu gewährleisten, wird dieser Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen, um eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Die Anstalt öffentlichen Rechts übernimmt die Arbeitsverhältnisse, die am Stichtag des Betriebsüberganges mit den Arbeitnehmern des Landkreises Neuwied in der eigenbe-

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit dieser Vereinbarung wird auf die Aufführung von geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen für Frauen und Männer sowie das dritte Geschlecht.

triebsähnlichen Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ bestehen. Hinsichtlich der Mitbestimmungsstruktur der unter diesen Personalüberleitungsvertrag fallenden Arbeitnehmer gilt folgende Regelung:

Bis zur Durchführung von Wahlen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz wird für die Dienststelle **„Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied Anstalt des öffentlichen Rechts“** der bisherige Personalrat in Umsetzung einer Vereinbarung zwischen der Anstalt öffentlichen Rechts und den personalvertretungsrechtlichen Partnern die Mitbestimmungsrechte ausüben (Übergangsmandat). Die Anstalt öffentlichen Rechts verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Betriebsübergang mit Unterstützung des Personalrates des Landkreises Neuwied eine Personalversammlung zum Zwecke der Einleitung einer Personalratswahl durchzuführen. Dies gilt sinngemäß für eine eventuell zu wählende Schwerbehindertenvertretung. Sodann übt der gewählte Personalrat der Anstalt öffentlichen Rechts die Mitbestimmungsrechte unter Beachtung der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz aus.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Landkreis Neuwied und der Anstalt öffentlichen Rechts gilt in persönlicher Hinsicht für alle Arbeitnehmer einschließlich der zur Berufsausbildung beschäftigten Personen, die am Stichtag des Betriebsübergangs mit dem Landkreis Neuwied und hier der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, soweit die Arbeitnehmer nicht von dem ihnen zustehenden gesetzlichen Widerspruchsrecht nach § 613 a Abs. 6 BGB Gebrauch machen. Die in den Anwendungsbereich dieses Personalüberleitungsvertrages fallenden Arbeitsverhältnisse sind in der Anlage 1 niedergelegt.
- (2) Nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen die in § 4 Absatz 5 LPersVG genannten Personengruppen. Geringfügig Beschäftigte fallen in den Anwendungsbereich dieses Personalüberleitungsvertrages. Geringfügig Beschäftigte im Sinne dieses Personalüberleitungsvertrages sind Arbeitsverhältnisse, die entsprechend § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV abgeschlossen sind und deren maximales

regelmäßiges monatliches Entgelt die in § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV bezeichnete Entgeltgrenze (z. Zt. EUR 450,00) nicht übersteigt.

- (3) Die Regelungen gelten auch für Arbeitnehmer, die in einem zum Ablauf des 31.12.2020 ruhenden Arbeitsverhältnis, z.B. Elternzeit, stehen.
- (4) Der räumliche Anwendungsbereich dieses Personalüberleitungsvertrages ist die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ mit ihren betriebenen Einrichtungen. Es wird klargestellt, dass die Vereinbarungen keine Rechte für Arbeitnehmer begründen, die nach dem Stichtag des Betriebsüberganges ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unmittelbar und neu mit der Anstalt öffentlichen Rechts für eine Tätigkeit bzw. Ausbildung in der Anstalt öffentlichen Rechts begründen, es sei denn, dass in diesem Personalüberleitungsvertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (5) Die in den Anwendungsbereich dieses Personalüberleitungsvertrages fallenden Arbeitnehmer sind berechtigt, ihre Ansprüche ab dem 1. Januar 2021 gegenüber der Anstalt geltend zu machen, insbesondere Leistungen bei der Anstalt einzufordern.

## **§ 2 Übergang der Arbeitsverhältnisse**

- (1) Das Personal der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ des Landkreises Neuwied wird im Rahmen der Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts, die als Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB behandelt wird, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 (0.00 Uhr) auf die Anstalt öffentlichen Rechts übergehen.
- (2) Als Folge des Betriebsübergangs sind alle Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich dieses Personalüberleitungsvertrages fallen, ab dem 1. Januar 2021 Arbeitnehmer der Anstalt öffentlichen Rechts.

- (3) Der Betriebsübergang gilt nicht als Arbeitgeberwechsel im Sinne tarifvertraglicher Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

### **§ 3 Beschäftigungszeiten**

Die bisherigen Beschäftigungszeiten, einschließlich der Bewährungszeiten, der Arbeitnehmer bei dem Landkreis Neuwied gelten auch für das Arbeitsverhältnis mit der Anstalt öffentlichen Rechts fort.

### **§ 4 Tarifverträge**

- (1) Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse im Wege eines Betriebsübergangs entsprechend den Grundsätzen des § 613 a BGB übergehen und die diesem Personalüberleitungsvertrag unterfallen, gelten ab dem 1. Januar 2021 die bisher auf den Landkreis Neuwied anwendbaren Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD)<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung auch bei der Anstalt öffentlichen Rechts. Es wird klargestellt, dass die Regelungen dieses Personalüberleitungsvertrages den Regelungen im TVöD zur Laufzeit und dem persönlichen und räumlichen Geltungsbereich vorgehen.
- (2) Bezüglich des Arbeitsentgelts erfolgt eine Eingruppierung der Arbeitnehmer in die Entgeltgruppen des TVöD gemäß § 12 TVöD-V (VKA), die sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 TVöD-V „Entgeltordnung VKA“) bestimmt und der Eingruppierung entspricht, die die Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Betriebsübergangs haben.
- (3) Die Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet sich, eine Mitgliedschaft im zuständigen Verband kommunaler Arbeitgeber zu begründen und diese aufrecht zu erhalten, so dass auf die Arbeitsverhältnisse der der Anstalt öffentlichen Rechts zuzuordnenden Arbeitnehmer weiterhin das öffentliche Tarifrecht anwendbar bleibt.

---

<sup>2</sup> TVöD im Sinne dieses Personalüberleitungsvertrages meint alle im Landkreis Neuwied auf kollektivrechtlicher Basis anwendbaren Tarifverträge

## **§ 5 Dienstvereinbarungen**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass in der Anstalt öffentlichen Rechts nach dem Betriebsübergang am Stichtag die Dienstvereinbarungen gelten sollen, die für die Dienststellen des Landkreises Neuwied gelten. Die Geltung dieser Dienstvereinbarungen sowie die weiteren Einzelheiten hat der Landkreis Neuwied mit dem Personalrat vereinbart. Spezifische Dienstvereinbarungen, die aus dem Betriebsübergang RSAG resultieren, behalten für diese Personengruppe bis zu einer Neuregelung ihre Gültigkeit.

Die Dienstvereinbarungen sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Dienstvereinbarungen können durch Abschluss neuer Dienstvereinbarungen zwischen der Anstalt öffentlichen Rechts und dem bei der Anstalt öffentlichen Rechts gebildeten Personalrat abgeändert werden.

## **§ 6 Betriebliche Regelungen**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach dem Stichtag und dem Betriebsübergang die betrieblichen Regelungen gelten sollen, welche beim Landkreis Neuwied in allen Dienststellen gelten. Betriebliche Regelungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle kollektivrechtlichen Regelungen, die nicht Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung sind, insbesondere Gesamtzusagen und betriebliche Übungen. Die betrieblichen Regelungen des Landkreises Neuwied sind in der Anlage 3 aufgeführt.

## **§ 7 Betriebliche Altersversorgung**

Die den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt öffentlichen Rechts übergehen, zugesagten Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung, gleich ob aus individualvertraglicher oder kollektivrechtlicher Zusage, bleiben vollumfänglich in Kraft und werden fortgeführt. Die Anstalt öffentlichen Rechts wird für diese Arbeitnehmer mit Wirkung zum 01. Januar 2021 eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (**TVöD ATV**) durchführen. Zur Durchführung der Zusage auf betriebliche Altersversorgung wird die Anstalt öffentlichen Rechts zu diesem Zweck eine Mitgliedschaft in der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung begründen und diese

Mitarbeiter zum angeführten Zeitpunkt im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung mit Wirkung zum 01. Januar 2021 bei der Zusatzversorgungseinrichtung melden.

## **§ 8 Arbeitsplatzsicherung**

- (1) Es werden gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt öffentlichen Rechts, die in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, bis zum 31. Dezember 2023 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen von Arbeitsverhältnissen ausgesprochen werden.
- (2) Der Kündigungsschutz aus Absatz 1 gilt klarstellend nicht für Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Betriebsübergangs widersprechen.
- (3) Für den Fall der Auflösung, Stilllegung, Auslagerung und Umwandlung von Organisationseinheiten der Anstalt öffentlichen Rechts und hiermit verbundene Betriebsübergänge wird für die unter den Anwendungsbereich dieses Personalüberleitungsvertrages fallenden Arbeitnehmer, die zu diesem Stichtag in einem Anstellungsverhältnis mit der Anstalt öffentlichen Rechts stehen, die Fortführung der Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisse bei dem Landkreis Neuwied zugesichert. Bei der Anstalt zurückgelegte Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten werden auch beim Landkreis angerechnet. Der bei der Anstalt öffentlichen Rechts erworbene Status bleibt in diesem Fall bestehen. Dies gilt ebenso für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Verband der kommunalen Arbeitgeber:

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die Sinn und

Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht und rechtlich zulässig ist.

Neuwied, den 08.10.2020



Landrat Achim Hallerbach  
(für den Landkreis Neuwied)

---

Vorstand  
(für die Anstalt öffentlichen Rechts)